ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN
für Wartung und Pflege von IT- und Broadcastleistungen

Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Hörfunk-Redaktionsarbeitsplätze im ARD-Hauptstadtstudio
VE 26.02.274

Die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Beschaffung IT- und Broadcastleistungen. Die Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L), den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) für die Ausführung von Leistungen vor.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für die im Leistungsverzeichnis im Einzelnen aufgeführten Geräte und Anlagen die im Leistungsverzeichnis im Detail beschriebenen Wartungs- und Supportleistungen.

1.1 Ferndiagnose

Unterstützt durch geeignete technische und Telekommunikations-Einrichtungen wird periodisch und fallweise bei Meldung von Fehlern und Störungen der Auftragnehmer mit einem geeigneten Diagnosesystem den Zustand der Geräte des **rbb** ermitteln und analysieren. Dies dient vor allem dazu, die Bearbeitungs- und Reaktionszeiten möglichst kurz zu halten und die geeigneten Ersatzteile zu den Wartungsarbeiten vor Ort zur Verfügung zu haben.

2. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Die jeweils geforderten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind im Leistungsverzeichnis unter Punkt 9.6 auf Seite 38 festgelegt.
Die Regelung bei Überschreitung der geforderten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ist in den Besonderen Vertragsbedingungen, Ziffer 3.3 festgelegt.

3. Geheimhaltung

3.1 Beide Parteien gewährleisten, dass sie alle ihr vor der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus dem Zusammenhang ergibt, als ihr anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese nicht

- dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- allgemein bekannt sind oder waren, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
- dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt oder überlassen werden oder
- vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
- von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

3.2 Die Parteien werden zur Geheimhaltung der ihnen von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden.

3.3 Die Partei, die vertrauliche Informationen empfängt, wird diese nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erfüllung des Auftrages benötigen.

3.4 Sofern es im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erforderlich wird, Dritte mit dem Umfang von vertraulichen neuen Informationen zu betrauen, wird die jeweilige Partei vorher die schriftlich Zustimmung der anderen Partei einholen. Diese Partei kann die Zustimmung verweigern, wenn der Dritte nicht nachweisbar in hinreichender Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

3.5 Auf Verlangen einer Partei, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, sind alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unwiederbringlich zu löschen oder an diese Partei zurückzugeben. Eine Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

3.6 Sämtliche vorgenannten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Ablauf dieses Vertrages bestehen.